

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freilufthalle der Gemeinde Dittenheim

Die Gemeinde Dittenheim erlässt die nachfolgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Freilufthalle Dittenheim:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde ist Träger der Freilufthalle, die den jeweiligen Nutzern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen des Belegungsplanes zur Verfügung steht.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Benutzung ist schriftlich über den Online-Kalender auf www.fv-dittenheim.de zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung, Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen sind. Eine Unterverpachtung sowie die Anmietung für Dritte ist unzulässig.
2. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Halle erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere die Anmietung der Halle für Dritte, verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
5. Der Träger hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
6. Maßnahmen des Trägers nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Er haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Halle durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung) wird vom Träger in einem Benutzerplan (Belegungsplan) geregelt (§ 5). Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.
2. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Träger.

§ 5

Belegungsplan

1. Der Träger stellt auf der Homepage gemäß § 2 Abs. 1 einen Belegungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger oder seinem Beauftragtem unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Belegungsplan wird regelmäßig vom Träger überprüft.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
2. Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzungsvertrag).
3. Die Benutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
4. Beschädigungen der Halle sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Träger oder dessen Beauftragtem zu melden.

§ 7

Ordnung des Benutzungsbetriebes

1. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine, Gruppierungen und Privatpersonen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Träger namentlich zu benennen.

2. Das Inventar der Halle sowie ihrer Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
3. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
4. Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
5. Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sowie das Rauchen in der Halle untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
6. Fundsachen sind umgehend beim Träger abzugeben.
7. Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung) ist die Halle aufgeräumt zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Türen sind zu schließen.
8. Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung ist der Boden besenrein zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nass zu reinigen.

§ 8

Gebühren, Kosten der Benutzung

1. Gebühren, Kosten der Benutzung
 - a) Nichtgemeindegänger 30 € je Std.
 - b) Kindergeburtstag 15 € für max. 2 Std.
 - c) Gemeinde Dittenheim:
 - Gemeindegänger 15 € je Std.
 - Vereine/Gruppierungen der Gemeinde 10 € je Std.
 - Kindergärten und Schulen - frei -
2. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und notwendiger Zusatzreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt und sind von ihm zu tragen.

§ 9

Haftung

1. Der Träger überlässt dem Benutzer die Halle und sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Träger nicht. Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstählen (inklusive Vandalismus Schäden) sind für vorgenannte Gegenstände vom Träger nicht abgeschlossen.

2. Der Benutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Träger und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann der Träger von der Vorlage eines Nachweises absehen.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.

5. Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie Entgeltzahlungen ausdrücklich an.